

Vorsitzender :

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S c h ü l l e r - Berlin,

Dr. D ü l b e r g - Berlin,

Agnes von R e d e n -Lüneburg,

Friedel S u s s e t -Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden  
gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Der Harem von Bagdad ”

der Firma Tobis - Industrie G.m.b.H. in Berlin durch die  
Filmprüfstelle Berlin erschien für Antragsteller : Dr. F r i e d  
m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter des Antragstellers äusserte sich zur  
Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Film -  
prüfstelle Berlin vom 21. März 1930 - Nr. 25437 -  
wird zurückgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Dem Beschwerdeführer ist susugeben, dass die Oberprüfstelle  
mit den im Vorderurtell angezogenen Entscheidungen in ständiger  
Rechtsprechung der Darstellung sogenannter „ Bauochtänze ” wegen  
ihrer

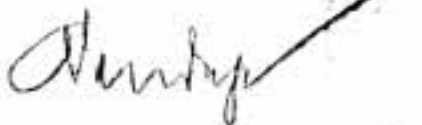
ihrer entsittlichenden Wirkung die Zulassung versagt hat. Es hat sich jedoch dabei im allgemeinen um Darstellungen gehandelt, bei denen der Tanz in einer Lüsternheit erweckenden und anreizenden Weise ausgeführt wurde.

Das ist vorliegend nicht der Fall. Haltung und Aussehen der Tänzerin sind nicht indeseht. Grossaufnahmen und Naheinstellungen fehlen. Ein eigentlicher Bauchtanz wird nicht gezeigt. Soweit die Tänzerin Bauchtanz ähnliche Bewegungen macht, sind diese mit Rücksicht auf die Desens der Tänzerin, die fast nur im Profil gezeigt wird und die Kürse der Bildfolge nicht geeignet, Lüsternheit in erwachsenen Beschauern zu erwecken.

An dem Verbot des Bildstreifens für Jugendliche hat die Oberprüfstelle aus den Gründen der Vorentscheidung und in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des von der Prüfstelle gemäss § 11 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes gehörten Jugendlichen festgehalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:



Regierungsoberssekretär.

